



Antrag zum Einbau eines Gartenwasserzählers (§ 40 Abs. 2 Abwassersatzung)

| Allgemeine Angaben zum Grundstückseigentümer | |
|---|--------------------------------------|
| Name, Vorname | Telefon (freiwillige Angabe) |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort | |
| Angabe zum Grundstück auf dem der Gartenwasserzähler eingebaut wird: | |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (falls abweichend von obiger Anschrift) | ggf. Flst.-Nr. |
| <u>Erklärung zum Antrag:</u> Über diesen Zähler wird nur die Bewässerung der Gartenanlage des oben genannten Grundstücks erfolgen, die Wassermenge wird nicht in das Kanalnetz eingeleitet. Ein Schwimmbad, Pool oder Teich darf nicht über diese Leitung aufgefüllt werden, da das Wasser aus diesen Becken dem Kanal zugeführt werden muss. Für Gartenwasserzähler (Zwischenzähler) ist gem. § 37 Abs. 2 i.V.m. § 42 a der Abwassersatzung der Gemeinde Nußloch eine monatliche Zählergebühr von 1,66 € zu entrichten. | |
| <u>Nebenbestimmungen zum Antrag:</u> - Vor Beginn der Installationsarbeiten muss bei der Gemeinde Nußloch dieser Antrag im Original oder per Fax (06224/901-128) eingereicht werden. Die Vorarbeiten zum Setzen des Gartenzählers müssen von einem Installateur, beauftragt durch den Eigentümer, durchgeführt werden. Die Anschrift der beauftragten Firma lautet: | |
| Firmenname | Telefon (freiwillige Angabe) |
| - Der beauftragte Installateur hat sich vor dem Verlegen der Rohrleitungen (Nenndurchfluss: QN 2,5) sowie dem Einbau des Wasserzählerbügels mit den Stadtwerken Walldorf, Tel 06227/8288-256, in Verbindung zu setzen um die technischen Voraussetzungen abzustimmen. - Der benötigte Gartenwasserzähler wird seitens der Stadtwerke Walldorf für den Einbau zur Verfügung gestellt. - Nach dem Zählereinbau durch den oben genannten Installateur erfolgt die Abnahme durch die Stadtwerke Walldorf (Zählerprotokoll). | |
| Nußloch, den | Unterschrift des/r Antragstellers/in |

Dieser Antrag ist abzugeben oder zu faxen an:

Gemeinde Nußloch
Sinsheimer Straße 19
69226 Nußloch
Fax:06224/901-128